

Anträge zur Regelung der botanischen Nomenklatur für den internationalen Botaniker-Kongreß, Wien 1905.

Von

Dr. August v. Hayek (Wien).

(Eingelaufen am 1. April 1904.)

Kürzlich erschien, redigiert von einer Anzahl belgischer und Schweizer Botaniker, u. a. von W. Barbey, G. Beauverd, E. Burnat, A. Cogniaux, A. und C. De Candolle, Th. Durand, P. Jaccard, R. Keller, M. Rickli, H. Schinz, K. Schröter, H. Van Heurck, eine Reihe von Anträgen für den im Jahre 1905 in Wien tagenden Botaniker-Kongreß,¹⁾ welcher ja bekanntlich dazu designiert ist, endlich in der botanischen Nomenklatur Ordnung zu schaffen. Diese Anträge, welche, wie vorgeschrieben, Abänderungsanträge zu den ja eigentlich bis heute noch gültigen De Candolleschen Regeln vom Jahre 1867²⁾ darstellen, müssen im ganzen als sehr wohl durchdacht und zweckmäßig bezeichnet werden und bieten gewiß ein Substrat, auf dessen Basis eine allgemeine Regelung der Nomenklatur erreicht werden kann.

Da ich mich in den letzten Jahren bei meinen Arbeiten auch vielfach mit Nomenklaturfragen beschäftigen mußte, so kamen mir dabei manche Fälle unter, deren in den genannten Anträgen nicht gedacht ist, sowie auch einzelne Fragen, deren Lösung mir in diesen „Propositions“ nicht glücklich scheint.

Ich erlaube mir darum, im nachfolgenden einige Abänderungen zu De Candolles „Lois“ vom Jahre 1867 zu stellen, wobei ich

¹⁾ Propositions de changements aux lois de la nomenclature botanique de 1867, dont l'adoption est recommandée au congrès international de Nomenclature botanique projeté à Vienne en 1905 par un groupe de botanistes Belges et Suisses. Genève, Bale et Lyon, 15 Janvier 1904.

²⁾ Lois de la nomenclature botanique, rédigées et commandées par Mr. Alph. De Candolle. Paris, 1867.

bemerke, daß ich bei allen jenen Punkten, deren ich nicht ausdrücklich erwähne, der von den Schweizer und belgischen Antragstellern beantragten Fassung rückhaltslos zustimme.

Chapitre II.

Art. 10. Enfin comme la complication des faits conduit souvent à distinguer des groupes intermédiaires plus nombreux, on peut créer des subdivisions soit par le moyen de la syllabe «sub» mise avant un nom de groupe, soit, si çà ne suffit pas, d'une autre manière.

Art. 10. Da komplizierte Fälle oft noch zur Aufstellung weiterer Zwischengruppen führen, können Unterabteilungen durch Vorsetzen der Silbe „sub“ vor den Namen einer Gruppe oder wenn dies auch nicht ausreicht, auf andere Weise gebildet werden.

Chapitre III.

Art. 17^{bis}. La nomenclature botanique commence pour tous les groupes avec Linné, Species plantarum, ed. I (an 1753), qui est l'œuvre où est appliquée pour la première fois la nomenclature binaire.

Les ouvrages, dans lesquels est appliquée une autre nomenclature que la binaire, ne doivent pas être regardés, même quand ils ont paru plus tard qu'en 1753.

Art. 31^{bis}. Chaque espèce doit avoir le nom le plus ancien qui lui a été donné, soit dans le même genre, soit dans un autre, soit comme espèce, soit comme sous-espèce, variété ou forme. (Conf. Art. 57 et 58^{ter}.)

Art. 17^{bis}. Die botanische Nomenklatur beginnt für alle Gruppen mit Linné, Species plantarum, ed. I (1753), als dem ersten Werke, in welchem die binäre Nomenklatur durchgeführt ist.

Jene Werke, in welchen eine andere als die binäre Nomenklatur angewendet ist, sind, auch wenn sie später als im Jahre 1753 erschienen sind, nicht zu berücksichtigen.

Art. 31^{bis}. Jede Art hat den ältesten Namen zu führen, welcher ihr, sei es in dieser oder in einer anderen Gattung, sei es als Art, Unterart, Varietät oder Form, zuerst gegeben wurde. (Conf. Art. 57 und 58^{ter}.)

Art. 34. Tous les noms spécifiques s'écrivent avec des minuscules sauf ceux qui dérivent de noms d'homme ou de pays (substantif ou adjectifs). Par ex.: *Ficus Indica*, *Circaea Lutetiana*, *Aster Novi-Belgii*, *Malva Tournefortiana*, *Phyteuma Halleri*, *Brassica napus*, *Lythrum hyssopifolia*.

Art. 38. Les noms des sous-espèces, variétés et sous-variétés se forment comme les noms spécifiques et s'ajoutent à eux dans leurs ordres, en commençant par ceux du degré supérieur de division. L'emploi d'une nomenclature binaire n'est admissible que pour les sous-espèces.

Art. 40^{ter}. Les hybrides intergénériques (entre espèces de genres différents) sont aussi désignés par un nom et une formule.

Quand il est douteux, à quel genre l'hybride appartient, il est rattaché à celui des deux genres qui précède l'autre dans l'ordre alphabétique.

La formule s'écrit au moyen des noms des deux parents, se suivant dans l'ordre alphabétique, et réunis par le signe \times ; par ex.: *Ammophila Baltica* Link = *Ammophila arenaria* \times *Calamagrostis epigeios*.

Art. 34. Alle Speziesnamen werden mit kleinen Anfangsbuchstaben geschrieben, mit Ausnahme derer, die von Personen- oder Ländernamen abgeleitet werden; z. B.: *Ficus Indica*, *Circaea Lutetiana*, *Aster Novi-Belgii*, *Malva Tournefortiana*, *Phyteuma Halleri*, *Brassica napus*, *Lythrum hyssopifolia*.

Art. 38. Die Namen der Unterarten, Varietäten und Subvarietäten werden wie die Speziesnamen gebildet und ihnen in der Reihenfolge angefügt, daß mit denen der höchsten Unterabteilung begonnen wird. Die Anwendung einer binären Nomenklatur ist nur für Unterarten zulässig.

Art. 40^{ter}. Die bigenerischen Bastarde (zwischen Arten verschiedener Gattungen) sind ebenfalls durch einen Namen und eine Formel zu bezeichnen.

Falls die Gattungszugehörigkeit einer solchen Hybride zweifelhaft ist, ist sie jener Gattung zuzählen, deren Name dem der anderen im Alphabet vorangeht.

Die Formel wird aus dem Namen der Eltern in der Weise gebildet, daß dieselben in alphabetischer Reihenfolge aneinander gereiht und durch das Zeichen \times verbunden werden; z. B.: *Ammophila Baltica* Link = *Ammo-*

Art. 42. La publication résulte de la vente ou de la distribution, dans le public, d'imprimés, de planches ou seulement d'étiquettes accompagnant des échantillons d'herbier.

Le nom d'un genre ou d'une division supérieure n'est considéré comme publié que quand il y en a une description imprimée. Des espèces sont aussi considérées comme nommées par la distribution des figures avec le nom de la plante.

Des espèces publiées par la distribution d'échantillons d'herbier ne sont considérées comme publiées que quand les étiquettes sont imprimées et contiennent une description, et si la date de l'édition est visible. Des noms d'herbier sans diagnose n'ont pas de valeur de publication.

Un nom expliqué par des synonymes ajoutés n'est considéré comme publié que s'il ne s'agit que d'une nomination nouvelle à cause de nomenclature, mais non, dans le cas de la création d'un nouveau genre, d'une espèce ou d'une forme.

Art. 51. Lorsqu'un nom déjà existant est appliqué à un groupe qui devient d'un ordre supérieur

phila arenaria × *Calamagrostis epigeios*.

Art. 42. Die Publikation erfolgt durch den Verkauf oder die Verteilung von Druckschriften, Abbildungen oder mit Etiquetten versehenen Herbarpflanzen.

Zur Publikation einer Gattung oder einer höheren Abteilung ist unbedingt die Publikation einer gedruckten Diagnose erforderlich. Arten gelten auch als publiziert, wenn mit Namen versehene Abbildungen derselben veröffentlicht werden.

Durch Verteilung von Herbar-exemplaren bekannt gemachte Arten haben nur dann Giltigkeit, wenn die Etiquetten durch Druck hergestellt sind, eine Diagnose enthalten und das Datum der Ausgabe derselben ersichtlich ist. Herbarnamen ohne Beschreibung haben keine Giltigkeit.

Ein nur durch beigefügte Synonyme erklärter Name gilt nur dann als publiziert, wenn es sich nur um eine Neubenennung aus nomenklatorischen Rücksichten handelt, nicht aber bei Aufstellung einer neuen Gattung, Art oder Form.

Art. 51. Wenn ein schon existierender Name für eine höhere oder niedere Gruppe in Anwen-

ou inférieur à ce qu'il était auparavant, ou lorsqu'une espèce est transportée dans un autre genre, il faut citer deux auteurs. Le nom de l'auteur primitif doit être cité en premier lieu entre parenthèses, le nom de l'auteur qui a fait le changement ou le transport, en second lieu. Par ex.: *Matthiola tristis* (L.) R. Br., *Neslia paniculata* (L.) Desv.

Art. 57. Lorsqu'une section ou une espèce est portée dans un autre genre, lorsqu'une variété ou autre division de l'espèce est portée au même titre dans une autre espèce, le nom de la section, le nom spécifique ou le nom de la division doit subsister, à moins que dans la nouvelle position il n'existe pas un des obstacles indiqués aux articles de la section 6. Lorsque par un tel transport serait formé un nom qui existe déjà dans ce genre, le nom déjà existant dans le genre doit subsister sans égard pour le nom spécifique le plus ancien. Par ex.: *Hieracium chondrilloides* L. doit être nommé autrement quand il est transporté dans le genre *Crepis*, parce qu'il existe déjà un *Crepis chondrilloides* Jacq., quoique le nom *Hieracium chondrilloides* L. (1753) est plus ancien

dung gebracht wird oder wenn eine Art in eine andere Gattung gestellt wird, sind zwei Autoren zu zitieren: An erster Stelle in Klammern der Name des ursprünglichen Autors, an zweiter Stelle der Name jenes Autors, welcher die Veränderung, beziehungsweise Versetzung bewerkstelligt hat, z. B. *Matthiola tristis* (L.) R. Br., *Neslia paniculata* (L.) Desv.

Art. 57. Wenn eine Sektion oder eine Art in eine andere Gattung versetzt wird, wenn eine Varietät oder eine andere Unterabteilung einer Art im gleichen Range zu einer Art gestellt wird, soll der Name der Sektion, Art oder Unterabteilung bestehen bleiben, zum mindesten, wenn in der neuen Stellung keines der in den Artikeln der Sektion 6 genannten Hindernisse obwaltet. Würde durch Versetzung einer Art in eine andere Gattung ein Name entstehen, der bereits in dieser Gattung existiert, hat der in dieser Gattung schon existierende Name bestehen zu bleiben, ohne Rücksicht darauf, welcher Speziesname der ältere ist; so z. B. muß *Hieracium chondrilloides* L. bei Versetzung in die Gattung *Crepis* anders benannt werden, weil es schon eine *Crepis chon-*

que le nom *Crepis chondrilloides* Jacq. (1762).

Alinéa 2 doit être rayé.

Art. 60. Alinéa 3 des «Propositions» doit être rayé.

Art. 65^{ter} des «Propositions» doit être rayé.

Art. 66. I. Il n'est permis de corriger l'orthographe d'un nom que lorsque dans un nom tiré d'un nom propre, le nom propre n'est pas écrit conformément l'orthographe réelle du nom, ou lorsqu'il y a une faute typographique évidente. Aussi il est permis de changer le suffix de genre dans un nom spécifique. Dans tous les autres cas il n'est pas permis de changer un nom.

Art. 68^{bis}. Alinéa 2. La prohibition des autres langues et des caractères gothiques commence avec l'année 1906.

drilloides Jacq. gibt, obwohl der Name *Hieracium chondrilloides* L. (1753) älter ist als *Crepis chondrilloides* Jacq. (1762).

Alinea 2 hätte zu entfallen.

Art. 60. Alinea 3 hätte zu entfallen.

Art. 65^{ter} hätte ganz zu entfallen.

Art. 66. I. Korrekturen der Schreibweise von Namen sind nur gestattet, wenn in von Eigennamen abgeleiteten Namen dieser falsch geschrieben ist oder wenn sich ein augenscheinlicher Druckfehler eingeschlichen hat. Bei Speziesnamen ist ferner eine Änderung der Geschlechtsendung gestattet. In allen anderen Fällen ist eine Änderung unstatthaft.

Art. 68^{bis}. Alinea 2. Die Ungültigkeit in anderen Sprachen oder in gothischen Lettern gedruckter Werke beginnt mit dem Jahre 1906.

Begründung.

Art. 10.

Die Aufstellung von größeren und kleineren Gruppen ist Sache der wissenschaftlichen Auffassung und hat mit der Nomenklatur als solcher nichts zu tun. Es geht daher auch nicht an, die Zahl derselben durch Nomenklaturregeln irgendwie zu begrenzen.

Art. 17^{bis}.

Die Bestimmung, daß jene Werke, in welchen eine andere als die binäre Nomenklatur angewendet wird, nicht zu berücksichtigen sind, halte ich einerseits für logisch vollkommen begründet, andererseits für praktisch sehr wichtig. Nachdem wir den Anfang der gültigen Nomenklatur mit jenem Werke beginnen lassen, in welchem zum ersten Male die binäre Nomenklatur zur Anwendung gelangt, ist es auch vollkommen logisch, wenn wir auch fernerhin nur jene Werke berücksichtigen, welche diesem Beispiele folgen. Für praktisch sehr wichtig halte ich diese Bestimmung darum, weil sie einerseits ohnehin jetzt ziemlich allgemein stillschweigend beobachtet wurde, andererseits, weil durch dieselbe der in Art. 17^{ter} beantragte Index inhonestans auf ein Minimum reduziert würde. Die Autoren, beziehungsweise Werke, welche durch diese Bestimmung in Wegfall kommen würden, wären vor allem Haller, Patrick-Brown, Scopoli (*Flora Carniolica*, ed. I), Fabricius und besonders Adanson. Die wenigen von Haller aufgestellten gültigen Genera blieben größtenteils, nur mit Zitierung eines späteren Autors, erhalten. Nur *Taraxacum* müßte in *Hedypnois* umgeändert werden, weshalb dieser Name unbedingt in das Verzeichnis der beizubehaltenden Namen aufzunehmen wäre. Patrick-Browns Gattungsnamen fanden wenig Anerkennung und wurden die meisten derselben sogar von Linné selbst willkürlich geändert. Die von Scopoli in seiner *Flora Carniolica*, ed. I aufgestellten Gattungsnamen finden sich alle in der Geltung behaltenden ed. II wieder. Fabricius hat überhaupt keine Bedeutung. Was nun endlich Adanson betrifft, so weiß wohl jeder, der sich mit Nomenklaturfragen beschäftigt hat, welch ungeheuren Wirrwarr es hervorrufen würde, wollte man die Adansonschen Namen streng nach den Regeln der botanischen Nomenklatur berücksichtigen. Ein Blick in O. Kuntzes Lexikon, wo dies mit Konsequenz durchgeführt ist, zeigt, welche zahllose Menge überall eingebürgerter Namen da fallen müßten, um den meist furchtbar barbarisch klingenden Adansonschen zu weichen. Die wenigen Adansonschen Namen, welche allgemeine Anerkennung gefunden haben, werden in den meisten Fällen dadurch erhalten bleiben können, daß statt Adanson der nächst ältere Autor, der sie in

Anwendung brachte, zitiert wird. Daß diese Bestimmung natürlich für jene Werke, in denen überhaupt nur Gattungen beschrieben sind, nicht gilt, ist wohl selbstverständlich.

Art. 31^{bis}.

In meinem Antrage ist das wichtigste Grundgesetz für die Nomenklatur der Arten ausgesprochen, dessen in der Lois nirgends ausdrücklich gedacht ist. Durch dieses Gesetz wird jedenfalls die größtmögliche Stabilität erreicht und behält jede Art (von unbedingt notwendigen Ausnahmen abgesehen) denselben Namen, ob sie jetzt in diese oder jene Gattung versetzt, ob sie als Art, Unterart oder Varietät betrachtet wird.

Art. 34.

Mein Antrag entspricht den Regeln der Orthographie in der lateinischen Sprache.

Art. 38.

Die Zulässigkeit der binären Nomenklatur für Unterarten halte ich aus praktischen Gründen für zweckmäßig.

Art. 40^{ter}.

Das von den belgischen und Schweizer Botanikern beantragte Auskunftsmittel, daß ein bigenerischer Bastard in jene Gattung zu stellen sei, welche der anderen im Alphabet vorangeht, ist doch nur ein Notbehelf, dessen man sich nur dann bedienen muß, wenn die Gattungszugehörigkeit zweifelhaft ist, nicht aber, wenn der Bastard unstreitig einer der beiden Gattungen angehört. *Gymnadenia conopea* × *Nigritella nigra* ist doch z. B. eine unzweifelhafte *Nigritella*, müßte aber nach jenem Vorschlage zu *Gymnadenia* gestellt werden.

Art. 42.

Die in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen haben zwar auch jetzt allgemeine Giltigkeit, sind jedoch nirgends deutlich ausgesprochen.

Daß Exsiccattennamen nur dann eine Giltigkeit haben sollen, wenn sie mit einer Beschreibung versehen sind, ist darum nötig, weil einerseits oft genug unter derselben Nummer eines Exsiccatten-

werkes verschiedene Formen ausgegeben werden, ferner auch Verwechslungen sehr leicht möglich und die Pflanzen allein dem Verderben zu leicht ausgesetzt sind, endlich weil dieselben den meisten Botanikern viel schwerer zugänglich sind als Beschreibungen.

Daß ein nur durch Synonyme erläuterter Name nur bei einer notwendigen Neubenennung Giltigkeit haben, nie aber eine Neubeschreibung ersetzen kann, ist wohl selbstverständlich.

Art. 51.

Ich halte bei Erhebung einer Varietät zur Art oder bei Versetzung einer Art in eine andere Gattung die Zitation beider Autoren für unbedingt notwendig. Das Autorzitat soll ja doch unter anderem ein Behelf sein, die Originalbeschreibung rasch aufzufinden, also ein vollständiges Zitat ersetzen. In den meisten Fällen ist aber da der ursprüngliche Autor der wichtigere. Auch die Anciennität und daher die Giltigkeit eines Namens richtet sich nach der ursprünglichen Beschreibung.

Art. 57.

Wenn durch Versetzung einer Art aus einer Gattung in eine andere ein Name entstehen würde, der in dieser Gattung bereits existiert, muß die neu hinzugekommene Art anders benannt werden, gleichgiltig ob ihr Speziesnamen älter oder jünger ist als der der zweiten, schon früher in dieser Gattung so benannten Art. Diese Bestimmung widerspricht zwar dem strengen Prioritätsprinzip, ist aber darum sehr wichtig, weil es zu großen Irrtümern Anlaß geben würde, wenn ein bisher für eine Art giltiger Name plötzlich auf eine ganz andere übertragen würde. Dasselbe hätte auch bei Erhebungen von Varietäten zu Arten zu gelten, doch ist dies in diesem Falle in Art. 58^{ter} der belgischen und Schweizer Antragsteller genügend deutlich ausgesprochen.

Alinea 2 im Antrag der belgischen und Schweizer Autoren halte ich für äußerst unzuweckmäßig, besonders wenn die betreffende Gattung (wie z. B. *Tormentilla*!) mehrere Arten enthält.

Art. 60.

Alinea 3 hätte zu entfallen, da durch diese Bestimmung wieder vieles der Willkür der einzelnen freigestellt wurde. Ein Name soll

nichts weiter sein als ein Name und hat nicht den Zweck, irgend eine Eigenschaft der betreffenden Pflanzengruppe auszudrücken. (Conf. Art. 15^{bis}.) Hat doch sogar Linné den Namen *Asclepias Syriaca* geschaffen, obwohl er ganz gut gewußt hat, daß die Pflanze in Nordamerika heimisch ist. (Conf. Spec. plant., ed. I, p. 214!) An dem Namen *Athamantia Cretensis* hat bisher doch noch niemand Anstand genommen. Würde diese Bestimmung in Kraft treten, könnte, falls einmal ein mannshohes *Tordylium* entdeckt würde, der Name *Tordylium maximum* verworfen werden, weil es nun nicht mehr das größte in der Gattung sei; *Saxifraga hieracifolia* könnte umgetauft werden, weil kein *Hieracium* solche Blätter hat etc.

Art. 65

hätte ganz zu entfallen.

1. Die Bezeichnung der Arten durch Zahlwörter ist zwar nicht gebräuchlich, aber eigentlich kann kein Grund gegen ihre Annahme geltend gemacht werden. Sie sind gewiß nicht schwerer im Gedächtnis zu behalten, als wenn in einer Gattung eine Spezies *grandifolia*, eine zweite *macrophylla*, eine dritte *platyphyllos* heißt.

2. Gegen diesen Punkt möchte ich mich am allerentschiedensten aussprechen. Denn einerseits kann ein Nomenklaturgesetz nicht so weit rückwirkende Kraft haben, daß vor der Annahme desselben gegebene Namen als einfach nicht existierend angesehen werden könnten, andererseits ist es äußerst erschwerend, wenn bei der Anwendung eines alten Namens erst nachgeforscht werden muß, ob die Anwendung dieses Namens damals nach den heute geltenden Nomenklaturgesetzen gerechtfertigt war oder nicht.

3. Die Anwendung von Doppelnamen ist zwar nicht schön, aber jetzt in der Zoologie allgemein gebräuchlich und gewiß unter allen Unannehmlichkeiten, die die strikte Anwendung von Nomenklaturgesetzen mit sich bringt, die geringste.

Art. 66.

1. Ich bin für die möglichste Einschränkung aller Korrekturen. Daß, wenn jemand *Goodenovii* statt *Goodenoughii* schreibt, man die Schreibweise richtig stellt, daß man nicht *Anemone narcissifolia*

statt *A. narcissiflora* schreibt, ist selbstverständlich. Aber Änderungen wie *Cyclamen* in *Cyclaminus* u. dgl. sind zu weitgehend.

Art. 68 bis.

Die Bestimmung, daß Beschreibungen nur in deutscher, französischer, englischer, italienischer oder lateinischer Sprache gültig sind, kann doch nicht rückwirkend sein. Man kann doch nicht alle in schwedischer oder spanischer Sprache bisher beschriebenen Arten als nicht existierend betrachten.

Motion

présentée au Congrès international de Botanique, Vienne 1905.

Les lois de la nomenclature adoptés par le congrès n'ont valeur d'abord que pour les plantes vasculaires. La fixation des lois de la nomenclature des cryptogames cellulaires, spécialement du commencement de la nomenclature, est réservée au prochain congrès international de botanique.

Antrag

für den internationalen botanischen Kongreß in Wien 1905.

Die vom Kongreß angenommenen Nomenklaturgesetze gelten zunächst nur für die Gefäßpflanzen. Die Festsetzung der Nomenklaturgesetze für die Zellkryptogamen, insbesondere des Beginnes der Nomenklatur, ist dem nächsten internationalen botanischen Kongreß vorbehalten.

Begründung.

Die Kenntnis der Zellkryptogamen war zur Zeit Linnés infolge der mangelhaften Hilfsmittel und des geringeren Interesses für dieselben noch derart wenig entwickelt, daß es heute fast unmöglich erscheint, die in seinen Werken aufgeführten Namen mit Sicherheit auf die heute damit bezeichneten Arten zu beziehen. Es kann demnach weder 1737 noch 1753 als Beginn der Nomenklatur für die Zellkryptogamen in Betracht kommen. Da ferner

352 J. Brunnthaler. Antrag für den internat. botan. Kongreß in Wien.

die Vertiefung der Kenntnisse bei den einzelnen Gruppen der Zellkryptogamen zu verschiedenen Zeiten vor sich gegangen ist, kann für dieselben kein gemeinsames Jahr oder Werk als Ausgangspunkt für die Nomenklatur bestimmt werden.

Es ist ferner zu erwägen, ob die durch den Kongreß zur Annahme gelangenden Nomenklaturgesetze ganz auf die Zellkryptogamen Anwendung finden können oder Abänderungen und Zusätze notwendig machen.

Es empfiehlt sich daher die Ausschaltung der Frage von der Beschlußfassung auf dem Internationalen botanischen Kongreß 1905 und Verweisung auf den nächsten Kongreß.

Josef Brunnthaler (Wien).

Beitrag zur Neuropterenfauna der Marschall- Inseln,

nebst Beschreibung zweier neuer *Chrysopa*-Arten.

Von

Dr. P. Kempny

in Gutenstein (Niederösterreich).

Mit 2 Figuren im Texte.

(Eingelaufen am 25. Dezember 1903.)

Die im folgenden aufgezählten wenigen Arten wurden von Herrn Dr. Schnee, dem ich für die Überlassung derselben zu großem Danke verpflichtet bin, in Jaluit auf den Marschall-Inseln gesammelt. Es sind dies drei Odonaten und eine *Chrysopa*; die letztere ist neu, jedoch mit einer australischen Art nahe verwandt.

1. *Pantala flavescens* L. Das Vorkommen dieser in den ganzen Tropen verbreiteten Art bietet nichts Überraschendes. 2 ♀.

2. *Diplax bipunctata* Br. 1 ♂. Ursprünglich von Tahiti beschrieben, aber auch in Australien einheimisch.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Verhandlungen der Zoologisch-Botanischen Gesellschaft in Wien. Früher: Verh. des Zoologisch-Botanischen Vereins in Wien. seit 2014 "Acta ZooBot Austria"](#)

Jahr/Year: 1904

Band/Volume: [54](#)

Autor(en)/Author(s): Hayek August von

Artikel/Article: [Anträge zur Regelung der botanischen Nomenklatur für den internationalen Botaniker-Kongreß, Wien 1905. 341-352](#)